

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das  
Bundesministerium für  
Finanzen  
Abt IV 14

Himmelpfortgasse 4, 8 u. 9  
1011 Wien

GZ. 140403/1-IV/14/99

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und andere Gesetze geändert werden (Steuerreformgesetz 2000).**

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt dankend den Erhalt des oben genannten Entwurfes und erlaubt sich dazu die folgende

**S T E L L U N G N A H M E**

abzugeben:

Allgemeines:

Grundsätzliche Zielsetzung des Entwurfes ist es, günstige Rahmenbedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung durch Steuerentlastung bei der Lohn- und Einkommensteuer einerseits, und Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Wirtschaftsstandortes andererseits, zu schaffen.

Insbesondere die Tarifreform bewirkt, daß die durch die Geldentwertung eingetretene Steuerprogression, zumindest zum Teil, ausgeglichen wird. Dies ist ebenso zu begrüßen, wie die positiven Änderungen in Details wie zB beim Forschungsförderungsbeitrag und Einführung des Bildungsfreibetrages. Andere Maßnahmen wie zB die Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses sind zwar im Sinne des dazu ergangenen politischen Auftrages enthalten, aber in einer Art verwirklicht, daß sie zwar beträchtlichen Verwaltungsaufwand, aber nur sehr geringe Wirkung erzielen werden. Es steht zu vermuten, daß diese Möglichkeit in Folge ihrer Unzulänglichkeit nicht genützt wird, jedenfalls ist ihr Effekt völlig unzureichend. Dem stehen negativ zu beurteilende Maßnahmen gegenüber, wie jene Bestimmungen, die wohl das endgültige Aus für Verlustbeteiligungsmodelle bedeuten, aber gleichzeitig auch die Ausgleichsfähigkeit und Vortragsfähigkeit anderer Verluste bei Entstehen negativen Betriebsvermögens weitgehend beschränken.

Die breite Einhebung der Spekulationssteuer, auch auf Substanzgewinne von Investmentfonds, bedeutet schließlich endgültig eine Verschlechterung des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Insgesamt kann daher gesagt werden, daß mit dem vorliegenden Entwurf die angestrebte Zielsetzung wohl nur teilweise erreicht werden wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

### **1. Änderung des Einkommensteuergesetzes § 2 Abs 2 und § 23a**

Kann die Neufassung des § 2 Abs 2 noch im Hinblick auf eine weitere Beschränkung der Verlustbeteiligungsmodelle verstanden werden, ist die (Wieder-)Einführung des § 23a darauf gerichtet, tatsächlich eingetretene Verluste, die ein negatives Betriebsvermögen entstehen lassen, weder zum Ausgleich noch zum Vortrag zuzulassen. § 23a ist zur weiteren Beschränkung oder Beseitigung der Verlustbeteiligungsmodelle nicht notwendig, sondern stellt vielmehr eine generelle Einschränkung der Ausgleichs- und Vortragsfähigkeit dar, die abzulehnen ist.

Wann die Erzielung steuerlicher Vorteile tatsächlich im Vordergrund steht, ist ein weit interpretierbarer Rahmen, der - das steht zu erwarten - von der Finanzverwaltung extensiv ausgenutzt werden wird. Die Vorhersehbarkeit der Folgen wirtschaftlichen Handelns wird durch diese Bestimmung weiter eingeschränkt, die Regelungen sind daher abzulehnen.

### **2. § 4 Abs 4, § 11 und damit zusammenhängende Bestimmungen**

Zunächst sei festgehalten, daß aus der Forderung nach der Verzinsung des Eigenkapitals im Entwurf eine Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses geworden ist. Die Voraussetzungen für die Berechnung dieses Eigenkapitalzuwachses über die Jahresdurchschnitte des Eigenkapitalevidenzkontos ist kompliziert, kann aber als Maßnahme zur Vermeidung von Mißbräuchen verstanden werden. Nicht mehr ganz verständlich ist, warum die Eigenkapitalverzinsung für den Einnahmen-Ausgaben-Rechner nicht zulässig sein soll. Begründet wird dies im Entwurf damit, daß mangels eines geschlossenen Rechnungskreises die Eigenkapitalverzinsung nur mit einem erheblichen administrativen Aufwand, sowohl für den Unternehmer, als auch die Verwaltung durchzuführen wäre. Dem ist entgegengehalten, daß die Entwicklung des Steuerrechtes zeigt, daß erheblicher administrativer Aufwand beim Unternehmer noch nie der Grund gewesen ist, eine steuerliche Belastung nicht durchzuführen und es dem Unternehmer selbst vorbehalten bleiben muß, ob er entscheidet, eine solche Belastung auf sich zu nehmen oder nicht. Die nachprüfende Kontrolle durch die Finanzverwaltung dagegen wird wohl durchaus nicht mit besonders großem Aufwand verbunden sein. Wenn daher die Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses schon steuerbegünstigt möglich sein soll, so ist es sachlich nicht gerechtfertigt, diese Möglichkeit nur buchführenden Steuerpflichtigen zu eröffnen. Schließlich wird auch dem Einnahmen-Ausgaben-Rechner schon jetzt unter bestimmten Voraussetzungen wie: Erstellung eines bilanzähnlichen Status zugemutet.

Der Abzug der Verzinsung zu Lasten des Gewinnes führt zu einer Ausschüttungsfiktion dieser "nicht einmal buchmäßigen Zinsen" und zur Endbesteuerung dieses Betrages.

Damit werden dem Betrieb doch wieder Mittel entzogen und die Begünstigung weiter verschlechtert. Wirtschaftlich wird zusätzliches Eigenkapital nicht unbesteuert gelassen, sondern mit einem geringeren Steuersatz besteuert, da die fiktiven Zinsen vom Ertrag abgezogen und dieser Betrag nur mit 25% besteuert ist. Bei späteren Ausschüttungen aus, zur Stärkung der Kapitalbasis, stehengelassenen Gewinnen tritt dann allerdings ein gegenteiliger Effekt ein, weil diese Ausschüttungen zur Gänze endbesteuert sind und die bereits einbehaltene Abzugsteuer nicht angerechnet werden kann.

Insgesamt ist zu sagen, daß die Bestimmung über die Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses unzureichend ist, und aus diesem Grund und wegen der sehr komplizierten Anwendung wohl in der Praxis keine Bedeutung erlangen wird. Der Gesetzgeber hat damit eine weitere Chance, eine tragfähige Möglichkeit zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der österreichischen Unternehmen zu schaffen, vertan.

### **3. § 30 Abs 1 Z 1 lit b, lit c und § 30 Abs 8 sowie zusammenhängende Bestimmungen des Investmentfondgesetzes 1993**

Der Spekulationstatbestand erfährt eine Änderung, nicht nur durch Verlängerung des Zeitraumes, sondern auch durch Einführung einer, im Abzugsweg, einzuhebenden 25%igen Spekulationsertragssteuer. Damit wird zwar die Frist verlängert, gleichzeitig für die Finanzanlagen des § 224 Abs 2 HGB eine Abzugssteuer mit Endbesteuerungscharakter eingeführt. Diese im Durchschnitt geringere Steuerbelastung für derartige Spekulationseinkünfte gegenüber dem derzeit geltendem Recht wird wieder dadurch in Ihrer Anwendung verbreitert, als sie nunmehr im Ausmaß von 20% auch Investmentfonds belasten.

Damit tritt andererseits eine Tarifbegünstigung bestimmter, vom Gesetz als spekulativ erachteter, Geschäfte ein, während die anderen im § 30 genannten Spekulationsgeschäfte weiterhin dem Normalsteuersatz unterliegen. Dies ist wohl eine unsachliche Differenzierung, da es nicht darauf ankommen kann, welches Wirtschaftsgut veräußert wird und wie die Regelung über die Meldung des Veräußerungsvorganges zeigt, durchaus auch private, zur Vornahme einer rechtzeitigen Meldung herangezogen werden können, ohne, daß das zu einer Verzögerung in der Abfuhr führt.

Die Einführung einer Spekulationssteuer auch auf Fondseinkünfte und Substanzgewinne ausländischer Fonds ist abzulehnen, damit wird Österreich als Finanzplatz nachhaltiger Schaden zugefügt werden.

### **4. § 108a und §108b**

Eine Pensionsvorsorge die jährliche Leistungen von Beiträgen von bis zu 1000 Euro die Einkommensteuer erstatten läßt, ist einfach unzureichend.

## 5. Änderung des Körperschaftssteuergesetzes 1988

Siehe das oben zur Verzinsung des Eigenkapitalzuwachs Gesagte.

## 6. Änderung des Gebührengesetzes 1957

Die Gebührenpflicht von ausländischen Urkunden ist grundsätzlich auch in der hier vorgesehenen Fassung abzulehnen, weil sie viel zu weitgehend ist. Regelmäßig wird, wenn eine der Parteien Ihren Sitz im Inland hat, diese Partei wohl auch berechtigt oder verpflichtet sein. Die Rechtfertigung dieser Regelung ist aber jedenfalls dann nicht gegeben, wenn es sich bei dieser Berechtigung oder Verpflichtung um eine Leistung handelt, die im Ausland zu erbringen ist und auch vor ausländischen Gerichten durchzusetzen ist. In diesen Fällen ist jedenfalls die Anknüpfung der Gebühr an die Urkunde als "Entgelt für die Rechtssicherheit" nicht gegeben. Neuerlich wird darauf hingewiesen, daß die Einhebung von Gebühren infolge des damit verbundenen Aufwandes unwirtschaftlich sein dürfte. In diesem Falle wäre das Gebührengesetz ersatzlos aufzuheben.

## 7. Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1995

Erwerbungen von Todeswegen und Schenkungen unter Lebenden von Betriebsvermögen zu begünstigen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Solche Vorgänge aber nur bis zu einem Wert von öS 5 Mio pro Fall betriebssteuerfrei zu belassen, ist nicht ausreichend. Es ist auch nicht einzusehen, warum eine Steuereinführung nur ab einer Beteiligung von 25% möglich sein soll. Eine Mindestgröße wird gegebenenfalls bei Aktiengesellschaften angezeigt sein, keineswegs aber bei Mitunternehmeranteilen und Geschäftsanteilen einer GmbH. Aber auch bei Aktiengesellschaften wird die Begünstigung jedenfalls ab einer Beteiligung von 10% zu gewähren sein.

Wien, am 4. Mai 1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benninger  
Vizepräsident

